

# Hauptsatzung der Gemeinde Kötschlitz

Auf Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer I der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Herabsetzung des Wahlalters zur aktiven Teilnahme an Kommunalwahlen vom 25.07.1997 (GVBl. LSA S. 715) und durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kötschlitz in seiner Sitzung am **15.01.1997** folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Allgemeines

### § 1 Name

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Kötschlitz"

### § 1a Wappen, Flagge, Siegel

1. Die Gemeinde Kötschlitz führt ein Wappen mit folgender Beschreibung:  
In Gold zwischen zwei blauen Flanken pfahlweise drei sinkende rot bewehrte blaue Falken.
2. Die Gemeinde Kötschlitz führt eine blau/ gelb gestreifte Flagge, mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde Kötschlitz.
3. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem beigefügten Siegelabdruck entspricht. Im Siegelinnenraum befindet sich das Wappen der Gemeinde, die Umschrift lautet „Gemeinde Kötschlitz“, Landkreis Merseburg-Querfurt“. Die Farben der Gemeinde - abgeleitet vom Wappen- sind Blau/ Gelb.

-Siegelabdruck-

### § 2 Status und Gemeindegebiet der Gemeinde

1. Die Gemeinde Kötschlitz ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Pflichten und Aufgaben,
2. Die Begrenzung der Gemeinde ergibt sich aus der beigefügten Gebietskarte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Die entsprechende Begrenzung ist rot eingezeichnet.

### § 3 Aufgabenverantwortung

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich anderes bestimmen.

## Organe

### § 4 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
2. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

3. Ein Zehntel, aber mindestens 2 Mitglieder des Gemeinderates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, daß der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen im Ausschuß vertreten sein. Bei der Berechnung der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten zählt der Bürgermeister nicht als Mitglied des Gemeinderates.
4. Der Vorsitz im Gemeinderat wird durch den Bürgermeister geführt.
5. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister. Dieser vertritt den Bürgermeister als Sitzungsleiter im Gemeinderat (§ 49 Absatz 1 GO – LSA) und nach außen (§ 64 Absatz 1 GO – LSA), falls dieser verhindert ist.
6. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung “stellvertretender Bürgermeister”.
7. Der Stellvertreter kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat umgehend stattzufinden.
8. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl des Bürgermeisters eingehenden Bewerbungen auf Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 4 GO – LSA gelten als erheblich, wenn der Einzelbetrag 2.500 € übersteigt.

## **§ 5 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Ausschüsse des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat bildet keine ständigen Ausschüsse.
2. Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse bilden sowie bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen. In beratende Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich berufen werden. Diese haben beratende Stimme und dürfen nach ihrer Anzahl die Zahl der Gemeinderäte (ohne Bürgermeister) im Ausschuß nicht übersteigen.
3. Ist der Bürgermeister nicht Vorsitzender eines Ausschusses, so ist er dennoch berechtigt, an jeder Ausschußsitzung als beratendes Mitglied teilzunehmen.
4. Bei der Besetzung der Ausschüsse gemäß § 46 GO LSA gilt der Bürgermeister nicht als Mitglied des Gemeinderates.
5. Ist auf eine Fraktion bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen, so ist die Fraktion berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuß zu entsenden.
6. Die Gemeinderäte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.
7. Ausschußmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.
8. Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse bestimmen in ihrer ersten Sitzung einen Ausschußvorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedes Mitglied des Ausschusses verfügt über eine Stimme. Dies gilt nicht für die sachkundigen Einwohner. Fällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet **§54 Absatz 3** Gemeindeordnung LSA mit der Maßgabe Anwendung, daß die Stichwahl unverzüglich durchzuführen ist. Über das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung durch den Ausschußvorsitzenden zu unterrichten. Die Durchführung der Wahl obliegt dem ältesten stimmberechtigten Ausschußmitglied.

9. Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern sich nicht aus § 50 Absatz 2 GO – LSA etwas anderes ergibt.

## **§ 7 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
2. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.
3. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:
  1. Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, unter 2.500 (zweitausendfünfhundert) €;
  2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 7 und 10 Gemeindeordnung LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 2.500 (zweitausendfünfhundert) € nicht erreichen
  3. Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 13 und 16 Gemeindeordnung LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 2.500 (zweitausendfünfhundert) € nicht erreichen;
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 22 Gemeindeordnung LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 2.500 (zweitausendfünfhundert) € nicht erreichen;
  5. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 4 GO LSA bis zu einem Einzelbetrag von bis 2.500 (zweitausendfünfhundert) €.
4. Liegt ein Fall des Absatzes 3 vor, so kann der Gemeinderat jede Angelegenheit für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.
5. Der Bürgermeister regelt darüber hinaus in eigener Zuständigkeit:
  1. die den Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinden der Gemeinderat zuständig ist;
  2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

## **Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

### **§ 8 Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

1. Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister **mindestens einmal jährlich** im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Verhandlungsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
2. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Versammlung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist besonders hinzuweisen.
3. Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### **§ 9 Einwohnerfragestunde**

1. Der Gemeinderat hält, nach Maßgabe des Bedarfs, im Anschluß an ordentliche, öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
2. Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

3. Jeder Einwohner ist nach Angaben seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage aufgrund der Kompliziertheit der Materie nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muß.

### **§ 10 Bürgerinitiative**

1. Soweit sich Einwohner der Gemeinde zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen haben, ist diese berechtigt, an der gesellschaftlichen Willensbildung und Entscheidungsfindung zu gemeindlichen Angelegenheiten teilzunehmen und dem Gemeinderat Vorschläge zur Behandlung gemeindlicher Fragen zu unterbreiten.
2. Die Bürgerinitiative ist über die Behandlung Ihres Anliegens durch den Gemeinderat zu informieren. Zu diesem Zweck kann innerhalb angemessener Frist das Anliegen als eigenständiger Tagesordnungspunkt bei der Einberufung des Gemeinderates aufgeführt werden.
3. Die Bürgerinitiative soll sich gegenüber der Gemeinde durch einen Sprecher vertreten lassen. Dieser soll auf Verlangen des Gemeinderates seine Legitimation nachweisen.

### **§ 11 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Abs. 2 GO LSA in Betracht.

## **Ehrenbürger**

### **§ 12 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kötschlitz.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der "Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau".
2. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft "Kötzschau", Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im "Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Die Bekanntmachung von Tagesordnungen, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen und Einwohnerversammlungen erfolgt an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde an der nachfolgend genannten Stelle:  
**Am Feuerwehrgerätehaus Kötschlitz, gegenüber Kötschlitz 8, 06254 Kötschlitz**
4. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche. Zu Beginn des Aushanges ist der Beginn der Aushängefrist und der Beginn des Aushangs auf dem

bekanntzumachenden Dokument zu vermerken. Bei der Abnahme der Bekanntmachung ist das Abnahmedatum zu vermerken.

## **Übergangs- und Schlußvorschriften**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötschlitz, den 04.02.2005

gez. Stolle  
Bürgermeister

Siegelabdruck